

**FAQ 1.1****Berichtigung der Eröffnungsbilanz**

---

**Stand:** 22.10.2019**Komplex:** Eröffnungsbilanz**Stichworte:** Abschreibungen, Eröffnungsbilanz, Rücklage aus der Eröffnungsbilanz**Wie ist die Berichtigung der Eröffnungsbilanz durchzuführen?**

Gemäß § 114 Abs. 7 KVG LSA kann eine Berichtigung der Eröffnungsbilanz letztmalig mit dem für das Haushaltsjahr 2018 zu erstellenden Jahresabschluss vorgenommen werden, ohne vorherige Jahresabschlüsse zu berichtigen. Zunächst wird auf den Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 23. Juni 2017 verwiesen.

Die Berichtigung oder das Nachholen eines Wertansatzes ist bei einem wesentlichen Korrekturerfordernis zwingend vorzunehmen. Dieses kann sich aus der Höhe des Betrages, der von der Kommune auf der Grundlage der Hinweise des Runderlasses vom 23. Juni 2017 zu bestimmen ist, oder dem Grunde nach bei wesentlichen Vermögensgegenständen (z. B. eine bereits auf 1 Euro abgeschriebene Straße, ein altes Feuerwehrfahrzeug) auch bei geringen Beträgen ergeben. Im Falle unwesentlicher Korrekturerfordernisse steht es der Kommune zwar frei, die Eröffnungsbilanz zu berichtigen. Dies wird jedoch aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes grundsätzlich nicht empfohlen. Wird ein systematischer Fehler bei der Erfassung und Bewertung festgestellt, der sich auf eine Vielzahl von im Wert unwesentlichen und nicht zwingend für die dauerhafte Aufgabenerfüllung notwendigen Vermögensgegenständen bezieht, sollte eine Berichtigung erfolgen. Auch die zwischenzeitlichen bilanziellen Abschreibungen des Zeitraumes zwischen dem Eröffnungsbilanzstichtag und dem Jahresabschluss, in dem die Korrektur vorzunehmen ist, sind entsprechend zu verrechnen.

Um eine Berichtigung der Eröffnungsbilanz handelt es sich ausschließlich dann, wenn die Eröffnungsbilanz bereits vom Rechnungsprüfungsamt bestätigt wurde und anschließend der Vertretung vorgelegen hat. Maßgeblich für die Beurteilung des Zeitpunktes der Korrektur ist § 54 Abs. 1 KomHVO. Danach ist eine Berichtigung in der Bilanz des Jahresabschlusses vorzunehmen, der auf die neuen Erkenntnisse, die zu einer Berichtigung führen, direkt folgt. Dies bedeutet, dass die Wertansätze der zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember des betreffenden Korrekturjahres vorgenommenen Buchungen mit dem Jahresabschluss, also in der Bilanz zum 31. Dezember des betreffenden Jahres vollumfänglich zu korrigieren sind. Eine Korrektur der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar des Jahres, welches dem Erkennen der Berichtigungsnotwendigkeit folgt, ist somit nicht zulässig.

Die Korrekturbuchung ist in dem ersten noch änderbaren Jahresabschluss vorzunehmen. Das ist der Jahresabschluss des Jahres, dessen Beschlussfassung durch die Vertretung noch aussteht. Sind z.B. die Jahresabschlüsse 2013 und 2014 bereits geprüft und festgestellt und wird dann im Jahr 2019 bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 durch das Rechnungsprüfungsamt festgestellt, dass mehrere Grundstücke nicht bilanziert sind, ist die Berichtigung im Jahresabschluss 2015 vorzunehmen, da dieser noch nicht beschlossen ist.

Korrekturerfordernisse können sich z. B. aus dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses ergeben. Die Verwaltung hat die Berichtigung dann in den Jahresabschluss einzuarbeiten, bevor sie diesen der Vertretung zur Beschlussfassung vorlegt.

Bezüglich der vorzunehmenden Korrekturen der Bilanzposten einschließlich der Abschreibungen auf das Anlagevermögen und entsprechender Verrechnung mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz gibt es zwei verschiedene Buchungswege:

- a) Vollständige Ausbuchung des fehlerhaften Bilanzpostens und Einbuchung des entsprechend korrigierten Bilanzpostens (Bei Anlagevermögen ist hier eine neue Anlagenummer zu vergeben.) oder
- b) Verrechnung des alten mit dem neuen Wert der Bilanzposition (bei Anlagevermögen unter Beibehaltung der Anlagenummer).

### Beispiel einer Werterhöhung des Anlagevermögens

Der Vermögensgegenstand wurde ohne Zuwendungen angeschafft. Im Falle von Zuwendungen wäre der entsprechende Sonderposten ebenfalls zu verrechnen.

#### Geprüfte Eröffnungsbilanz Stichtag 01.01.2013

Wert des Vermögensgegenstandes in der Eröffnungsbilanz

|  |            |                   |
|--|------------|-------------------|
| – Ersatzwert (ND 10 Jahre)               | 01.01.2013 | 3 500 Euro        |
| Bilanzielle Abschreibung                 | 2013       | 350 Euro          |
|  | 2014       | 350 Euro          |
|  | 2015       | 350 Euro          |
|  |            | <u>1 050 Euro</u> |
| <b>Restbuchwert Jahresabschluss 2015</b> |            | <b>2 450 Euro</b> |

#### Feststellung des Fehlers im Jahr 2015

Korrekter Wert des Vermögensgegenstandes

|   |            |                   |
|---|------------|-------------------|
| – Rechnung vom 01.01.2012 (ND 10 Jahre)               |            | 10 000 Euro       |
| Fiktive bilanzielle Abschreibung                      | 2012       | <u>1 000 Euro</u> |
| Korrigierter Wert für Eröffnungsbilanz                | 01.01.2013 | 9 000 Euro        |
| Abzüglich der bilanziellen Abschreibung               | 2013       | 1 000 Euro        |
|   | 2014       | 1 000 Euro        |
|   | 2015       | 1 000 Euro        |
|   |            | <u>3 000 Euro</u> |
| <b>Korrigierter Restbuchwert Jahresabschluss 2015</b> |            | <b>6 000 Euro</b> |

#### Korrektur in der Bilanz des Jahresabschlusses 2015

|  |         |                   |
|--|---------|-------------------|
| a) Vollständige Ausbuchung                                       | RBW alt | 2 450 Euro        |
| o Bilanzielle Abschreibung alt / Ausbuchung Vermögensgegenstand: |         |                   |
| Vermögensgegenstand an Rücklagen ord. Ergebnisüberschüsse        |         | 1 050 Euro        |
| Rücklage EÖB an Vermögensgegenstand                              |         | 3 500 Euro        |
| o Einbuchung Vermögensgegenstand / bilanzielle Abschreibung neu: |         |                   |
| Vermögensgegenstand an Rücklage EÖB                              |         | 9 000 Euro        |
| Rücklagen ord. Ergebnisüberschüsse an Vermögensgegenstand        |         | <u>3 000 Euro</u> |
|  | RBW neu | 6 000 Euro        |

- b) Verrechnung der jeweiligen Differenz RBW alt 2 450 Euro
- Korrekturbuchung Vermögensgegenstand:  
Die Differenz der Werte des Vermögensgegenstandes in den Eröffnungsbilanzen alt (3 500 Euro) und neu (9 000 Euro) beträgt 5 500 Euro.  
Vermögensgegenstand            an            Rücklage EÖB 5 500 Euro
  
  - Korrekturbuchung bilanzielle Abschreibung:  
Die Differenz der Werte der bilanziellen Abschreibungen in den Jahresabschlüssen 2013 bis 2015 (alt 1 050 Euro und neu 3 000 Euro) beträgt 1 950 Euro.  
Rücklagen ord. Ergebnisüberschüsse    an    Vermögensgegenstand            1 950 Euro  
RBW neu 6 000 Euro

Bei Wertminderungen sind die Differenzbuchungen entgegengesetzt vorzunehmen.